

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten

(ohne EG/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs)

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Unterstützungszuständigkeiten	4
2.1	Personen mit Unterstützungswohnsitz	4
2.2	Personen ohne Unterstützungswohnsitz, aber mit ständigem Aufenthalt in der Schweiz	5
2.3	Unterstützungszuständigkeit für Ausländer mit ausserkantonalem Wohnsitz	5
3	Folgen der Bewilligungslosigkeit	5
4	Meldepflichten der Sozialhilfeorgane gegenüber den kantonalen Migrationsämtern	7
5	Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligungen B und L)	8
5.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	8
5.2	Längerfristiger Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligung B)	8
5.3	Befristeter Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligung L)	8
6	Aufenthaltsbewilligung zwecks Familiennachzug (Bewilligung B)	9
6.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	9
6.2	Aufenthalt nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft.....	10
6.3	Sozialhilfe	10
7	Pflegekind – Aufnahme zur Adoption (Bewilligung B)	11
7.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	11
7.2	Sozialhilfe	11
8	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentner, Bewilligung B)	11
8.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	11
8.2	Sozialhilfe	12
9	Aufenthalt zwecks Aus- und Weiterbildung (Bewilligungen B und L)	12
9.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	12
9.2	Überjährige Aus- oder Weiterbildung (Bewilligung B)	12
9.3	Unterjährige Aus- oder Weiterbildung (Bewilligung L)	13
10	Härtefall (Aufenthaltsbewilligung B)	13
10.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	13
10.2	Sozialhilfe	14
11	Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)	14
11.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	14
11.2	Sozialhilfe	14
12	Niederlassungsbewilligung für Diplomaten (Bewilligung Ci)	15
12.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	15

12.2	Sozialhilfe	15
13	Aufenthalt zwecks Vorbereitung der Heirat u. eingetragener Partnerschaft (Bewilligung L)	15
13.1	Bewilligungsvoraussetzungen.....	15
13.2	Ausschluss aus der Sozialhilfe gemäss kantonaler Gesetzgebung.....	16
13.3	Kein ausdrücklicher Ausschluss aus der Sozialhilfe	16
14	Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung	17
14.1	Bewilligungsvoraussetzung.....	17
14.2	Sozialhilfe	17
15	Cabaret-Tänzerin (Bewilligung L)	17
15.1	Bewilligungsvoraussetzung.....	17
15.2	Sozialhilfe	18

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977, SR 851.1

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007, SR 142.205

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, SR 142.201

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338

Erläuterungen

1 Einleitung

Personen aus Drittstaaten (nicht EG/EFTA-Staatsangehörige) können lediglich unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz leben und arbeiten. Ihre Bewilligung ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden. Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer neben einer Aufenthaltsbewilligung vorab eine Arbeitsbewilligung. Personen, die im Familiennachzug eine B-Bewilligung erhalten haben, und Personen mit Niederlassungsbewilligung können ohne vorgängige Bewilligung eine Stelle antreten. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Migrationsbehörden des betreffenden Kantons zu richten ist. Je nach Bewilligungsart ist ebenfalls bei einem Stellenwechsel vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Das vorliegende Papier befasst sich mit den Unterstützungszuständigkeiten ausländischer Personen aus Drittstaaten, führt die jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen summarisch auf und zeigt die für die Sozialhilfe relevanten Unterstützungsgrundsätze auf. Die Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wird in einem separaten Papier behandelt.

2 Unterstützungszuständigkeiten

2.1 Personen mit Unterstützungswohnsitz

Art. 20 Abs. 1 ZUG bestimmt, dass die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern durch den Wohnkanton, also jenem Kanton, in welchem die betroffene Person ihren Unterstützungswohnsitz hat, erfolgt.

Vom Bestehen und der Art einer fremdenpolizeilichen Bewilligung ist der Unterstützungswohnsitz grundsätzlich unabhängig. Ein Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegt aber nur dann vor, wenn die

Absicht dauernden Verbleibens realisierbar ist und ihr insbesondere keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen (z.B. rechtskräftige Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, rechtskräftiger Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bzw. Niederlassungsbewilligung). Ein Unterstützungswohnsitz kann auch bereits vor der Erteilung einer Bewilligung bestehen (z.B. wenn die Voraussetzungen für eine Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erfüllt sind und die betreffende Person der Aufforderung zur Regelung der fremdenpolizeilichen Verhältnisse nachgekommen ist).

Bei einem Kantonswechsel kann eine ausländische Person mit dem Umzug und vor der Bewilligungserteilung im neuen Kanton einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie am neuen Ort einen Lebensmittelpunkt mit der Absicht des dauernden Verbleibens hat und der Kantonswechsel noch nicht rechtskräftig verweigert wurde. Der neue Kanton ist in diesem Fall für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig, auch wenn die ausländerrechtliche Bewilligung vom vorherigen Wohnkanton ausgestellt wurde und lediglich für diesen gültig ist.

Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, kann – sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen – die Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton verlangt werden (auch wenn die Bewilligung in diesem Kanton in der Zwischenzeit abgelaufen ist), und es muss nur noch solange Hilfe im Notfall geleistet werden, bis eine solche möglich ist. Verweigert die betroffene Person die Rückkehr, hat sie keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch den Aufenthaltskanton.

2.2 Personen ohne Unterstützungswohnsitz, aber mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in der Schweiz

Ausländische Personen, die zwar keinen Unterstützungswohnsitz mehr haben, welche aber noch über eine fremdenpolizeiliche Anwesenheitsregelung verfügen, müssen durch den Aufenthaltskanton unterstützt werden. Art. 12 Abs. 2 ZUG, welcher vorsieht, dass Personen ohne Unterstützungswohnsitz durch den Aufenthaltskanton unterstützt werden, wird sinngemäss angewendet. Dies weil Art. 21 ZUG nur die Unterstützungszuständigkeit und den Umfang der Unterstützung für Personen ohne Wohnsitz und ohne längerfristiges Aufenthaltsrecht ausdrücklich regelt.

2.3 Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Art. 20 ZUG besagt, dass in Fällen, in welchen eine ausländische Person ausserhalb ihres Wohnkantons auf sofortige Hilfe angewiesen ist, diese im Rahmen von Art. 13 ZUG durch den Aufenthaltskanton gewährt werden muss.

Bei einer behördlichen oder ärztlichen Zuweisung einer bedürftigen Person in einen anderen Kanton, wechselt die Zuständigkeit nicht auf den neuen Aufenthaltskanton (Art. 11 Abs. 2 ZUG).

3 Folgen der Bewilligungslosigkeit

3.1 Kein längerfristiges Bleiberecht

Wurde eine Aufenthaltsbewilligung rechtskräftig widerrufen oder nicht mehr verlängert und ist die Ausreisefrist ungenutzt verstrichen, verfügt die betroffene Person über keine Aufenthaltsregelung mehr. Diese Person hat lediglich Anspruch auf Nothilfe. Dasselbe gilt, wenn eine befristet ausgestellte

Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde und die betreffende Person vergeblich aufgefordert wurde, die fremdenpolizeilichen Verhältnisse zu regeln, oder wenn gar nie eine Aufenthaltsbewilligung beantragt und erteilt worden ist.

Personen mit einem hängigen Bewilligungsverfahren, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen, haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Dies gilt ebenfalls für Touristinnen und Touristen aus dem Ausland und Personen auf der Durchreise, welche über kein längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz verfügen.

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie lediglich Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV (z.B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist). Voraussetzung ist, dass der Rückreise keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Reiseunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

3.2 Beantragte oder abgelaufene Bewilligungen B und C

3.2.1 Aufenthalt im Bewilligungskanton

Die Beschränkung auf Nothilfe ist in der Regel nicht zulässig bei

- Ausländerinnen und Ausländern, bei welchen ein Bewilligungsverfahren hängig ist (vgl. Art. 59 Abs.2 VZAE),
- Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Jahresaufenthaltsbewilligung zwar abgelaufen ist, die betroffene Person aber weder eine Ausreisefrist missachtet hat, noch vergeblich unter Fristansetzung aufgefordert wurde, die fremdenpolizeilichen Verhältnisse zu regeln.

Die Betroffenen haben in diesen Fällen nach wie vor eine Anwesenheitsberechtigung und sind ihren Verpflichtungen nachgekommen. Dies im Unterschied zu den Personen gemäss Ziffer 3.1.

Eine Niederlassungsbewilligung erlischt nur dann, wenn eine Person sich selber ins Ausland abmeldet oder sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten bzw. nicht um Bewilligung eines längeren Auslandsaufenthalts ersucht hat. In den übrigen Fällen bleibt die Niederlassungsbewilligung bestehen, selbst wenn die auf der Bewilligung vermerkte Kontrollfrist abgelaufen ist.

Sozialhilfe: Grundsätzlich ist in solchen Fällen durch den Bewilligungskanton ordentliche Sozialhilfe auszurichten.

Bei B-Bewilligungen ist Nothilfe angebracht, wenn die betroffene Person vergeblich aufgefordert wurde, die fremdenpolizeilichen Verhältnisse zu regeln.

3.2.2 *Aufenthalt ausserhalb des Bewilligungskantons*

Während des hängigen Verfahrens um Bewilligung des Kantonswechsels ist die betroffene Person durch den neuen Kanton ordentlich zu unterstützen, auch wenn sie lediglich in einem anderen Kanton noch über eine gültige Bewilligung verfügen sollte.

Lediglich Hilfe in Notfällen muss Personen, welche sich ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten, gewährt werden,

- wenn sie die Pflicht, innert 14 Tagen um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung im Aufenthaltskanton zu ersuchen (vgl. Art. 15 VZAE), nicht erfüllt haben,
- ihr Gesuch um Bewilligung des Kantonswechsels vom Aufenthaltskanton rechtskräftig abgelehnt wurde.

In diesen Fällen muss lediglich der Bewilligungskanton ordentliche Sozialhilfe ausrichten. Der blosse Aufenthaltskanton darf die Rückkehr in den Bewilligungskanton verlangen. Dies sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

Bei einer behördlichen oder ärztlichen Zuweisung einer bedürftigen Person in einen anderen Kanton wechselt die Zuständigkeit nicht auf den neuen Aufenthaltskanton (Art. 11 Abs. 2 ZUG).

Sozialhilfe: Während des hängigen Verfahrens um Bewilligung des Kantonswechsels ist vom neuen Kanton ordentliche Sozialhilfe auszurichten. In den übrigen Fällen muss der Bewilligungskanton ordentliche Sozialhilfe ausrichten. Der Aufenthaltskanton muss lediglich Nothilfe leisten, welche Folgendes umfasst:

- die Kosten der notwendigen Hilfe (und damit der sachlich und zeitlich dringlichen, unbedingt erforderlichen Notfallhilfe),
- die Kosten der Rückkehr in den Wohnkanton bzw., wenn kein solcher besteht, in den Bewilligungskanton, soweit die Kosten nicht durch Dritte (z.B. Krankenversicherung, Gutssprache Kantonsarzt bei medizinischen Notfällen) gedeckt werden.

4 **Meldepflichten der Sozialhilfeorgane gegenüber den kantonalen Migrationsämtern**

Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die Migrationsbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane angewiesen. Gemäss Art. 97 Abs. 3 AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 VZAE haben die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Eine Meldung muss nicht erfolgen, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 82 Abs. 4 VZAE i.V.m. Art. 63 Abs. 2 AuG).

5 Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligungen B und L)

5.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbewilligung. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen (Art. 11 Abs. 1 AuG). Unter Erwerbstätigkeit wird jede normalerweise auf Erwerb ausgerichtete selbständige und unselbständige Tätigkeit verstanden, selbst wenn sie unentgeltlich erbracht wird (Art. 11 Abs. 2 AuG). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit wird die Bewilligung von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber beantragt (Art. 11 Abs. 3 AuG). Eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit darf nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung von Art. 20 AuG erteilt werden. Weiter muss nachgewiesen werden, dass keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte (inkl. Personen mit Niederlassungs- und bereits anwesende ausländische Personen mit Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) oder solche von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden konnten (Art. 21 AuG). Ausserdem müssen die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AuG) und die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 23 AuG gegeben sein. Weiter muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein.

5.2 Längerfristiger Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligung B)

Die Bewilligung B wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt und kann jährlich verlängert werden (Verlängerung für zwei Jahre möglich), sofern kein Widerrufsgrund gemäss Art. 62 AuG (z.B. falsche Angaben, Verschweigen wesentlicher Tatsachen, strafrechtliche Massnahme, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- oder Ausland, Sozialhilfebezug) gegeben ist.

5.2.1 Sozialhilfe

Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei Personen mit B-Bewilligung im Wohnkanton nicht möglich.

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

5.3 Befristeter Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit (Bewilligung L)

Die Bewilligung L wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr für einen bestimmten Aufenthaltswert erteilt, beispielsweise zwecks Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. Die Bewilligung L kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Sie kann bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

5.3.1 *Ausschluss aus der Sozialhilfe gemäss kantonaler Gesetzgebung*

Personen mit Bewilligung L können im kantonalen Recht vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden, muss lediglich Hilfe in einer Notlage geleistet werden. Diese richtet sich analog zur Regelung in Art. 21 ZUG in erster Linie auf die Rückkehr der bedürftigen Person in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat. Voraussetzung ist, dass der Rückreise keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Reiseunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

Sozialhilfe: Hat der kantonale Gesetzgeber diese Personengruppe vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen, besteht ohne weitere Prüfung kein Anspruch auf Sozialhilfe, sondern bei Vorliegen einer Notlage lediglich ein solcher auf Nothilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

5.3.2 *Kein ausdrücklicher Ausschluss aus der Sozialhilfe*

Grundsätzlich kann bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks befristeter Erwerbstätigkeit ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sich die betroffene Person nur vorübergehend und zu einem Sonderzweck in der Schweiz aufhält und damit ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben hat. Sie hat keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz.

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie gemäss Art. 21 ZUG unterstützt zu werden (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist).

Der betroffenen Person steht aber der Nachweis offen, dass sie trotz Aufenthaltsbewilligung zwecks befristeter Erwerbstätigkeit in der Schweiz einen Unterstützungswohnsitz begründet und somit auch Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe hat.

6 Aufenthaltsbewilligung zwecks Familiennachzug (Bewilligungen L und B)

6.1 Bewilligungsvoraussetzungen

6.1.1 *Grundsätze: Familiennachzug durch Schweizerinnen und Schweizer / niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer*

Ausländische Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammen wohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG bzw. Art. 43 Abs. 1 AuG). Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AuG bzw. Art. 43 Abs. 3 AuG).

6.1.2 *Grundsätze: Familiennachzug durch Ausländerinnen und Ausländer mit Bewilligungen B und L*

Ausländischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern und ledigen Kindern unter 18

Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammen wohnen, wenn eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 44 AuG bzw. Art. 45 AuG). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

6.1.3 Geltendmachen des Anspruchs

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren nach Einreise bzw. Entstehung des Familienverhältnisses bzw. Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre sind innerhalb von zwölf Monaten nachzuziehen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a AuG).

6.1.4 Erfordernis des Zusammenwohnens

Grundsätzlich steht das Nachzugsrecht unter der Bedingung des Zusammenwohnens. Es muss deshalb der Nachweis erbracht werden, dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist. Das ist dann der Fall, wenn die Wohnung den gesundheits- oder feuerpolizeilichen Anforderungen für die Unterbringung der ganzen Familie genügt und seitens des Vermieters keine qualifizierten Einwände bestehen. Nach Art. 49 AuG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens nicht, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

6.2 Aufenthalt nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft

Nach Auflösung der Ehe (Scheidung, Ungültigerklärung) oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft (in der Schweiz) mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG).

6.3 Sozialhilfe

Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei Personen mit B-Bewilligung im Wohnkanton nicht möglich. Bei Personen mit L-Bewilligung besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe gemäss den vorstehenden Ausführungen (Ziffer 5.3).

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung haben lediglich Anspruch auf Hilfe in Notlage gemäss Art. 21 ZUG.

7 Pflegekind – Aufnahme zur Adoption (Bewilligung B)

7.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Aufenthaltsbewilligung B wird erteilt, wenn in der Schweiz eine Adoption vorgesehen ist, die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes zur Adoption erfüllt sind und die Einreise für diesen Zweck erfolgt ist (Art. 48 AuG). Es muss weiter eine schriftliche Verpflichtung der Pflegeeltern vorliegen, für den Lebensunterhalt des Kindes wie für ein eigenes Kind aufzukommen.

Die Bewilligungsdauer beträgt ein Jahr. Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich verlängert, bis die Adoption erfolgt ist. Vor der Aufenthaltsregelung für das fünfte Jahr muss abgeklärt werden, weshalb die Adoption noch nicht durchgeführt worden ist. Nach der Adoption erfolgt die Aufenthaltsregelung im Rahmen des Familiennachzugs (siehe oben, Ziffer 6). Erfolgt die Adoption durch Schweizer Bürger, erwirbt das Kind das Schweizer Bürgerrecht.

Wird keine Adoption angestrebt, kann ein bisher im Ausland lebendes ausländisches Kind in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund gemäss Art. 6 PAVO vorliegt. Auch in diesem Fall müssen sich die Pflegeeltern verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat (Art. 6 Abs. 3 PAVO).

7.2 Sozialhilfe

Ein Ausschluss aus der Sozialhilfe ist nicht möglich. Sind die Pflegeeltern zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie auf Sozialhilfe angewiesen, hat auch das Pflegekind einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

8 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Rentner, Bewilligung B)

8.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Gemäss Art. 28 AuG in Verbindung mit Art. 25 VZAE müssen Rentnerinnen und Rentner, die in der Schweiz leben wollen, mindestens 55-jährig sein, sich definitiv, also auch im Ausland, aus dem Berufsleben zurückgezogen haben, enge Beziehungen zur Schweiz haben (längere frühere Aufenthalte, intensive geschäftliche bzw. private Beziehungen, Anwesenheit naher Verwandter etc.) und den Nachweis der finanziellen Selbständigkeit erbringen. Letzteres ist dann gegeben, wenn ihnen diese Mittel mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen werden (Renten, Vermögen). Das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit ist in solchen Fällen als vernachlässigbar klein einzuschätzen. Versprechen und selbst schriftliche Garantieerklärungen von in der Schweiz lebenden Verwandten, für den Lebensunterhalt der Gesuchstellenden aufzukommen, können diese Sicherheit wegen ihrer fraglichen Durchsetzbarkeit nicht in jedem Fall vermitteln (vgl. Kreisschreiben des Bundesamts für Migra-

tion betr. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, Ziffer 5.3, Version vom 30. September 2011).

8.2 Sozialhilfe

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen mit Aufenthaltsbewilligung B (Rentner) über genügende eigene Mittel verfügen und nicht bedürftig im Sinne der kantonalen Sozialhilfegesetze werden. Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe im Wohnkanton ist bei dieser Personengruppe aber nicht möglich. Das Unterstützungsgesuch muss geprüft werden und bei Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

9 Aufenthalt zwecks Aus- und Weiterbildung (Bewilligungen B und L)

9.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Ausländische Personen können gemäss Art. 27 AuG in Verbindung mit Art. 23 und 24 VZAE für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn

- die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann,
- eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht,
- die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind und
- die Wiederausreise gesichert erscheint.
- Bei Minderjährigen muss zudem die Betreuung sichergestellt sein.

Als ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt gelten in den Ostschweizer Kantonen Fr. 24 000 für zwölf Monate (vgl. <http://www.vof.ch/documents/PraxisharmonisierungVOF2011.PDF>). Der Nachweis muss mittels

- amtlich beglaubigter Verpflichtungserklärung (inklusive Einkommens- und Vermögensnachweis) einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz,
- einer Vermögensbestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, wonach der ausländischen Person genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen oder
- durch eine verbindliche Zusicherung von ausreichenden Stipendien oder Ausbildungsdarlehen einer in der Schweiz domizilierten Institution erbracht werden.

9.2 Überjährige Aus- oder Weiterbildung (Bewilligung B)

Für Ausbildungen, die voraussichtlich mehr als ein Jahr dauern, wird eine Jahresaufenthaltsbewilligung B erteilt. Die Bewilligung kann jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, längstens aber für

eine Gesamtbildungsdauer von acht Jahren (Ausnahmen gemäss Art. 23 Abs. 3 VZAE).

9.2.1 Sozialhilfe

Zwar kann bei Personen mit einer Bewilligung B zwecks Absolvierens einer Ausbildung in der Schweiz davon ausgegangen werden, dass sie über genügende eigene Mittel verfügen. Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe im Wohnkanton ist bei dieser Personengruppe aber nicht möglich. Das Unterstützungsgesuch muss geprüft werden und bei Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

9.3 Unterjährige Aus- oder Weiterbildung (Bewilligung L)

Für unterjährige Aus- oder Weiterbildungen wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L für die effektive (unterjährige) Ausbildungsdauer ausgestellt. Aufenthaltsbewilligungen zu einem Deutschintensivkurs werden für sechs Monate erteilt und können um weitere sechs Monate verlängert werden.

9.3.1 Sozialhilfe

Der Aufenthalt zu einer unterjährigen Ausbildung dient grundsätzlich einem Sonderzweck. Diese Personengruppe hat damit in aller Regel keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und es besteht kein Anspruch auf den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe.

Weiterführende Ausführungen siehe oben, Ziffer. 5.3.

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie gemäss Art. 21 ZUG unterstützt zu werden (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist).

10 Härtefall (Aufenthaltsbewilligung B)

10.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eigentlich nicht gegeben wären. Die Prüfung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, erfolgt durch das Bundesamt für Migration. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der kantonalen Behörden, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG, Art. 50 Abs. 1 AuG und Art. 84 AUG). Die Härtefallkriterien sind in Art. 31 Abs. 1 VZAE konkretisiert. Die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage befindet. Zudem müssen ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Geprüft wird, ob es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Es müssen

die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann jährlich verlängert werden. Ausnahmsweise kann die Verlängerung für zwei Jahre erfolgen.

10.2 Sozialhilfe

Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei Personen mit B-Bewilligung im Wohnkanton nicht möglich.

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

11 Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)

11.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Bei der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um eine unbefristete und bedingungsfreie Anwesenheitsberechtigung. Sie kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Ausserdem dürfen keine Widerrufsgründe vorliegen (Art. 62 AuG).

Bestimmte Personengruppen wie Flüchtlinge oder Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern können bereits nach fünf Jahren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ersuchen.

Die Niederlassungsbewilligung gilt unbefristet. Beim Gültigkeitsdatum im Ausländerausweis handelt es sich lediglich um eine Kontrollfrist. Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 lit a AuG in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG erfüllt sind. Widerrufsgründe sind beispielsweise das Erwirken der Bewilligung unter falschen Angaben oder durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen, strafrechtliche Massnahmen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- oder Ausland, erheblicher Sozialhilfebezug. Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer unterstehen keinen arbeitsmarktlichen Einschränkungen.

11.2 Sozialhilfe

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf ordentliche Unterstützung. Dies gilt auch, wenn die Kontrollfrist im Ausländerausweis abgelaufen ist. Nach rechtskräftigem Widerruf der Niederlassungsbewilligung besteht nur noch ein Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV).

Sozialhilfe: Personen mit gültiger Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf ordentliche Unterstützung. Das gilt auch dann, wenn die Kontrollfrist im Ausländerausweis abgelaufen ist.

12 Niederlassungsbewilligung für Diplomaten (Bewilligung Ci)

12.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Der Aufenthalt von Beamten intergouvernementaler Organisationen und ausländischer Vertretungen sowie jener ihrer Familienangehörigen (im gleichen Haushalt lebende Ehegatten, Kinder unter 25 Jahren) wird mit der Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) geregelt. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen bilden das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (SR 0.191.01) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (SR 0.191.02). Die Bewilligungsdauer beschränkt sich auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers.

Die Familienangehörigen erhalten von den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen eine Bestätigung, die ihnen denselben erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt zusichert, wie er für die Niederlassungsbewilligung gilt. Sie unterstehen keinen arbeitsmarktlichen Einschränkungen. Nach Vorlage eines Arbeitsvertrags oder einer verbindlichen Offerte erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung (Ci-Ausweis).

12.2 Sozialhilfe

Sozialhilfe: Faktisch ist davon auszugehen, dass Diplomaten und ihre Familienangehörigen nicht bedürftig im Sinne der kantonalen Sozialhilfegesetze werden. Ein rechtlicher Ausschluss von der Sozialhilfe ist für Inhaber der Ci-Bewilligung jedoch nicht ersichtlich. Solange diese gültig ist, ist deshalb davon auszugehen, dass ein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe besteht.

13 Aufenthalt zwecks Vorbereitung der Heirat und eingetragener Partnerschaft (Bewilligung L)

13.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Zur Vorbereitung der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft eines ausländischen Staatsangehörigen bzw. einer ausländischen Staatsangehörigen mit einem Schweizer bzw. einer Schweizerin oder mit einer in der Schweiz lebenden ausländischen Person (Bewilligungen B und C) kann gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 VZAE eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Dies sofern mit der Heirat innerhalb einer vernünftigen Frist zu rechnen ist und die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt erscheinen. Für die Erteilung einer Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L erteilt. Es müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, wobei kein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung besteht:

- Heiratsfähigkeit beider zukünftigen Ehepartner (beide müssen urteilsfähig und mündig sein),
- es dürfen keine Ehehindernisse vorliegen (Partner dürfen nicht in gerader Linie verwandt oder Geschwister/Halbgeschwister sein; es darf zwischen den Partnern kein Stiefkind-Verhältnis bestehen; eine allfällige frühere Ehe eines Partners oder beider Partner muss ungültig erklärt oder rechtskräftig geschieden sein),

- Garantiefähigkeit des bereits in der Schweiz wohnhaften zukünftigen Ehegatten (ausreichendes Einkommen, keine Schulden, keine Sozialhilfe),
- die einreisende Person ist in der Schweiz bisher noch nie negativ in Erscheinung getreten,
- die Voraussetzungen für den Familiennachzug nach der Heirat müssen erfüllt erscheinen.

Nach erfolgter Trauung gelten die Bestimmungen über den Familiennachzug (vgl. Ausführungen oben, Ziffer 7).

13.2 Ausschluss aus der Sozialhilfe gemäss kantonaler Gesetzgebung

Personen mit Bewilligung L können im kantonalen Recht vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden, muss lediglich Hilfe in einer Notlage gestützt auf Art. 12 BV geleistet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen die Aufforderung, so schnell wie möglich in den Heimat- bzw. bisherigen Wohnsitzstaat zurückzureisen, häufig unverhältnismässig sein dürfte, haben doch auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ein Recht auf Heirat.

Sozialhilfe: Hat der kantonale Gesetzgeber diese Personengruppe vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen, besteht ohne weitere Prüfung kein Anspruch auf Sozialhilfe, sondern bei Vorliegen einer Notlage lediglich ein solcher auf Hilfe im Rahmen von Art. 12 BV (z. B. Nothilfe bis zur Heirat).

13.3 Kein ausdrücklicher Ausschluss aus der Sozialhilfe

Es muss geprüft werden, ob die betroffene Person in der Schweiz (bzw. im Bewilligungskanton) über einen Unterstützungswohnsitz verfügt. Das dürfte regelmässig der Fall sein, da die Voraussetzungen für einen Familiennachzug für die Bewilligungserteilung gegeben sein müssen und mit der Heiratsabsicht auch die Absicht des dauernden Verbleibens in der Schweiz gegeben und der ausländische Wohnsitz untergegangen sein dürfte. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ordentliche Unterstützung.

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, hat sie einen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.

Die betroffene Person verfügt über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, wenn sie beispielsweise ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben hat oder von vornherein klar ist, dass sie nach der Heirat wieder in ihren Herkunftsstaat zurückkehren wird, um dort zu leben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Nothilfe, wenn die betroffene Person in eine Notlage gerät und sich nicht selber helfen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen die Aufforderung, so schnell wie möglich in den Heimat- bzw. bisherigen Wohnsitzstaat zurückzureisen, häufig unverhältnismässig sein dürfte, haben doch auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ein Recht auf Heirat (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 5A_814/2012).

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über keinen Wohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie gemäss Art. 12 BV Anspruch auf Nothilfe.

14 Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung

14.1 Bewilligungsvoraussetzung

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung kann erteilt werden, wenn die Finanzierung der Behandlung sowie des Lebensunterhalts sichergestellt sind. Dafür sind entsprechende Nachweise erforderlich, wobei der Nachweis über die Finanzierung der Behandlungskosten seitens des medizinischen Leistungserbringers erbracht werden muss. Ausserdem muss die Wiederausreise gesichert sein (Art. 29 AuG).

14.2 Sozialhilfe

Der Aufenthalt zwecks medizinischer Behandlung dient grundsätzlich einem Sonderzweck. Diese Personengruppe hat damit in aller Regel keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und es besteht kein Anspruch auf den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe.

Weiterführende Ausführungen siehe oben, Ziffer.6.3.

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie lediglich Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist).

15 Cabaret-Tänzerin (Bewilligung L)

15.1 Bewilligungsvoraussetzung

Unabhängig von den Höchstzahlen (Kontingent) können die Kantone gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AuG und Art. 34 VZAE Kurzaufenthaltsbewilligungen für höchstens acht Monate innerhalb eines Kalenderjahres an Cabaret-Tänzerinnen erteilen (Art. 34 Abs. 1 und 2 VZAE), wenn

- sie mindestens 20 Jahre alt sind,
- sie nachweisen können, dass sie ein Engagement für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate in der Schweiz haben,
- ihre Vermittlung durch eine Agentur erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmenden berechtigt ist.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der von der Arbeitsmarktbehörde festgelegte Bruttolohn gewährleistet ist. Dieser beträgt aktuell Fr. 190 brutto/Tag. Ebenfalls festgelegt sind die Unterkunftspreise. Bei Arbeitsbeginn muss die betroffene Person überdies eine Krankenversicherung in der Schweiz abgeschlossen haben. Der Arbeitgeber muss sich ausserdem verpflichten für die Rückreisekosten seiner Angestellten in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufzukommen, wenn diese aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen während der Dauer des Engagements heimgeschafft werden muss und nicht über die für die Rückreise erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

15.2 Sozialhilfe

Der Aufenthalt zwecks Arbeit als Cabaret-Tänzerin dient grundsätzlich einem Sonderzweck. Diese Personengruppe hat damit in aller Regel keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und es besteht kein Anspruch auf den Bezug von ordentlicher Sozialhilfe.

Weiterführende Ausführungen siehe oben Ziffer, 6.3.

Sozialhilfe: Verfügt die betroffene Person über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie lediglich Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG in Verbindung mit Art. 12 BV (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist), wobei zu beachten ist, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Rückreise während der Dauer des Engagements zu finanzieren.

Kommission Rechtsfragen, 25. April 2013/16. Juli 2013 / 3. September 2013